

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 9. April 2024,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 9. April 2024

## Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader (ab 18.03 Uhr, während TOP 1), Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Pascal Heß, Thomas Hügler, Michael Kefer (ab 18.19 Uhr, während TOP 3), Reinhold Kopfmann, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser (bis 20.10 Uhr, einschl. TOP 12), Dr. Peter Schalk (ab 18.03 Uhr, während TOP 1), Ralf Schmidt (ab 18.03 Uhr, während TOP 1), Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler  
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach  
Gemeindeoberamtsrat Rolf Stein  
Gemeindeamtsrätin Nicole Schönstein  
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz  
Klimaschutzmanagerin Isabel Stackler zu TOP 7 und 8 (bis 20.38 Uhr)  
Sofie Riester, Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten (bis 20.38 Uhr)  
Andreas Kocon, Wasserwerk, zu TOP 13 (20.10 bis 20.40 Uhr)  
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker  
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz
4. Sonstige Personen: Rolf Heitzmann, Vorsitzender des DRK-Ortsvereins Teningen, zu TOP 3  
Dr. Katharina Schober, Sterr-Kölln & Partner mbB (Freiburg im Breisgau), zu TOP 4  
Pit Müller, Freier Landschaftsarchitekt (Freiburg im Breisgau), zu TOP 10  
Ulrich Bischler, Wald + Corbe Consulting GmbH (Hügelsheim), zu TOP 13

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 2. April 2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 3. April 2024 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 17 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR S. Engler (beruflich verhindert),  
GR Dr. D. Kölblin (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 29 Personen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

### **Tagesordnung:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. März 2024                        |          |
| 2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer   |          |
| 3. Ehrung von Blutspendern   | 369/2024 |
| 4. Nahwärmesatzung der Gemeinde Teningen für das Gebiet "Gereut";<br>Gesellschafterbeschluss                         | 368/2024 |
| 5. Projektvorstellung 3.+4. Gleis, Kartclub, Solarpark und Kompostieranlage, Gemarkung Teningen, Gewinn "Kiesgrube"  | 360/2024 |
| 6. Bebauungsplan "Am Schlosspark", Gemarkung Heimbach<br>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB                | 279/2023 |
| 7. Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Teningen   | 347/2024 |
| 8. Vorstellung kommunale Wärmeplanung  | 359/2024 |
| 9. Flüchtlingsunterbringung nach dem Herbolzheimer Modell;<br>Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Standortalternativen | 339/2024 |
| 10. Campus Köndringen;<br>zusätzliche städtebauliche Maßnahmenbausteine  | 353/2024 |

- |  |          |
|--|----------|
| 11. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen, Gewinn "Elzmättle" auf Gemarkung Emmendingen-Wasser;<br>- Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs.1 und 1 Abs. 8 BauGB)                                     | 388/2024 |
| 12. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen im Bereich des Bebauungsplans "Jugendverkehrsschule" auf der Gemarkung Emmendingen-Wasser;<br>- Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs.1 und 1 Abs.8 BauGB) | 389/2024 |
| 13. Wasserversorgung Teningen,<br>Strukturgutachten  | 344/2024 |
| 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung);<br>Neufassung des Gebührenverzeichnisses  | 366/2024 |
| 15. Freizeitbad Teningen;<br>Erhöhung der Eintrittspreise  | 384/2024 |
| 16. Annahme von Spenden  | 376/2024 |
| 17. Bauanträge   | 362/2024 |
| 18. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer  |          |
| 19. Anfragen und Bekanntgaben  |          |

Im Verlaufe der Sitzung wurden mit Zustimmung des Gremiums die Tagesordnungspunkte 9 (Drucksache 339/2024) und 10 (Drucksache 353/2024) zurückgestellt, da der für den erläuternden Sachvortrag zuständige Sachbearbeiter nicht anwesend war, und letztlich nach Tagesordnungspunkt 12 behandelt.

## 1.

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. März 2024**

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. März 2024 wurde bekanntgegeben:

## Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 2024

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 2024 wurden unterzeichnet.

### Personalangelegenheiten

Als Ersatz für einen ausscheidenden Mitarbeiter hat der Gemeinderat einstimmig und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister beschlossen, die Stelle der „Teamleitung IT“ zum 1. November 2024 mit einer bewerbenden Person nachzubeseetzen.

## 2.

### Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Ein Zuhörer erkundigte sich bezüglich des Umbaus der Straßenbeleuchtung von Hänge- auf Standlampen im Zuge der Glasfaserverlegung. Die Straßenlaternen stünden nämlich nun auf Privatgrundstücken (Asterweg 11 und 15) und er habe vor einigen Wochen mit einer Mail an den Bürgermeister um Entfernung gebeten; bislang sei hierauf jedoch nicht reagiert worden.

*Antwort des Bürgermeisters:*

Er habe die Antwort an die Bauherrin, die Netze BW, weitergeleitet und wird nochmals nachfragen.

Herr Sauer bemängelte, dass beim Baulagerplatz (bei der Ludwig-Jahn-Straße 7 und 9) bei nicht besetzten Fahrzeugen ständig der Motor laufe. Dies sei für die Anwohner sehr störend und unangenehm. Die Baufirmen sollten gebeten werden, den Motor auszuschalten, wenn das Fahrzeug nicht benötigt würde.

*Antwort des Bürgermeisters:*

Da derzeit verschiedene Baumaßnahmen laufen würden und die Gemeinde nicht Auftraggeber sei, wird geklärt, wer Auftraggeber dieser Baufirma ist und die Bitte werde weitergeleitet.

Frau Sauer erkundigte sich, wie lange man noch mit dem Baulagerplatz rechnen müsse.

*Antwort des Bürgermeisters:*

Anfang Mai würden Container aufgestellt (zunächst Baustellenbüro) und dann werde kein Erdaushub mehr gelagert.

## 3.

### Ehrung von Blutspendern

#### Vorlage: 369/2024

Bei den vom 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2024 durchgeführten Blutspende-Aktionen des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg/Hessen haben neun Bürgerinnen und Bürger eine Blutspende geleistet, für die sie mit der Blutspender-Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes ausgezeichnet werden:

10 Spenden: Koenig, Franzisca  
Rißler, Kai  
Trautmann, Daniel  
Wieske, Linda

25 Spenden: Meichelbeck, Christian  
Schopferer, Berthold  
Zimmermann, Anja

50 Spenden: Bohn, Roswita

75 Spenden: Baumann, Wilfried

Bürgermeister Hagenacker ging auf die Bedeutung des freiwilligen und unentgeltlichen Blutspendens ein und überreichte die Urkunden sowie die Ehrennadeln, verbunden mit einem Weinpräsent der Gemeinde. Weiter bedankte er sich auch beim Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes für die organisatorische Durchführung des Blutspendens.

Der Vorsitzende des Ortsvereines im Deutschen Roten Kreuz, Rolf Heitzmann, schloss sich diesen Dankesworten an und überreichte im Namen des DRK-Ortsvereins ebenfalls ein Präsent. Gleichzeitig wies er auf den nächsten Blutspende-Termin in Teningen hin, der am 10. Mai 2024 in der Ludwig-Jahn-Halle stattfinden wird.

#### 4.

### **Nahwärmesatzung der Gemeinde Teningen für das Gebiet "Gereut"; Gesellschafterbeschluss Vorlage: 368/2024**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen liegen vor, um die Nahwärmesatzung beschließen zu können. Nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist nun auch das Wärmeplanungsgesetz kurz vor Weihnachten 2023 beschlossen worden und zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Die angepassten Entwürfe der Nahwärmesatzung wurden den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Gestützt wird der Anschluss- und Benutzungszwang weiterhin auf § 109 GEG als Ermächtigungsgrundlage. Danach können Gemeinden und Gemeindeverbände von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.

Unter welchen Voraussetzungen Gemeinden vom Anschluss- und Benutzungszwang „zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen“, was mithin die Voraussetzungen für einen wirksamen Anschluss- und Benutzungszwang sind, hat sich in den letzten Jahren geändert.

- Nach früherer Rechtslage bestand eine unwiderlegliche Vermutung, dass eine Wärmeversorgung dem Klima- und Ressourcenschutz nach § 16 EEWärmeG

dient, wenn eine Wärmeversorgung umgesetzt werden soll, die die Anforderungen von Nummer VIII der Anlage zum EEWärmeG, dient (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.09.2016 – 10 CN 1/15, NVwZ 2017, 61 Rn. 22). § 16 EEWärmeG ist seit 31. Oktober 2020 außer Kraft.

- Das GEG hat das EEWärmeG ersetzt. Die Anforderungen zum Anschluss- und Benutzungszwang fanden sich erst in § 44 GEG und sodann in § 71b des ersten Entwurfs des novellierten GEG, aus dem sich unmittelbar Anforderungen ergaben, in welchem Umfang und welcher Art erneuerbare Energien für Wärmenetze eingesetzt werden müssen. In der Gesetzesbegründung zu § 71b GEG-E vom April 2023 heißt es, die zitierte Rechtsprechung des BVerwG sei zukünftig auf Wärmenetze anzuwenden, welche die Anforderungen des § 71b GEG erfüllen (BT-Drs. 20/68754, S. 113). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat der Gesetzgeber die konkreten Anforderungen bezüglich des Anteils erneuerbarer Energien an Wärmenetze aus § 71b GEG herausgenommen und im neu gefassten Wärmeplanungsgesetz verankert (BT-Drs. 20/7619, S. 92). Die aktuelle Fassung des § 71b GEG verweist lediglich auf „die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz“. In der Gesetzesbegründung zum Wärmeplanungsgesetz wird nicht ausdrücklich aufgeführt, ob bei Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an Wärmenetze in §§ 29 ff. WPG ein „Gebrauch machen zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes“ i.S.d. § 109 GEG vorliegt. In der Gesetzesbegründung heißt es allein: *„Deklaratorisch ist zuletzt festgehalten, dass die Regelungen eines kommunalen Anschluss- und Benutzungszwangs unberührt sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei einem Verstoß gegen die Anforderungen nach § 29 Absatz 1 die gesetzliche Vermutung entfällt, dass ein Anschluss an das Wärmenetz dem Zweck des Klima- und Ressourcenschutzes dient.“* (BT-Drs. 20/8654, S. 112). Wir schließen daraus, dass die Voraussetzungen des § 71b GEG und der §§ 29 ff. WPG einzuhalten sind.
- Welcher Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung zu wahren ist, ergibt sich aus den § 71b und §§ 29 ff. WPG. Maßgeblich ist, ob ein neues Wärmenetz vorliegt, wann Baubeginn war und wie groß bereits jetzt der Anteil erneuerbarer Energien ist. Seitens der Nahwärmeversorgung Teningen (NWT) wurde mitgeteilt, dass mit dem Bau des Wärmenetzes für das Gebiet „Gereut“ noch nicht begonnen wurde. Das Netz in „Gereut“ solle an das bestehende Netz im Oberdorf, bei dem Baubeginn 2016 war, angeschlossen werden. Mehr als 20 % der Wärme für „Gereut“ stamme aus diesem vorgelagerten Netz, und zwar thermisch, durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertragung. Bereits jetzt stammten 80 bis 90 % der Wärme aus erneuerbaren Energien, v.a. Biomasse i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 5 WPG. Das Wärmenetz in „Gereut“ soll zwar erst 2024 gebaut werden, aber es liegt kein "neues Wärmenetz" i.S.d. § 71 Abs. 1 S. 2 GEG vor. Da das vorgelagerte Wärmenetz bereits vor dem 31. Dezember 2023 Baubeginn hatte, ist § 71b Abs. 1 GEG nicht einschlägig. Auch § 71b Abs. 2 GEG gilt nicht, weil das Wärmenetz zwar vor dem 1. Januar 2024 Baubeginn hatte, aber aktuell schon mehr als 65 % der insgesamt erteilten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammt. Insofern enthält § 71b GEG keine eigenständigen Verpflichtungen. § 29 Abs. 1 WPG gilt für alle Netze, mithin auch für das Netz in „Gereut“. Anhaltspunkte für die Sonderregelungen in § 29 Abs. 2 ff. GEG werden nicht gesehen. Da kein neues Wärmenetz vorliegt, ist § 30 WPG nicht anwendbar. Die allgemeine Verpflichtung für alle Wärmenetze in § 31 WPG gilt wiederum auch für „Gereut“.

Da man aber nicht sicher weiß, wie das Wärmenetz in „Gereut“ umgesetzt wird, muss die Geschäftsführung der NWT im Gesellschafterbeschluss allgemein zur Einhaltung der Anforderungen aus § 71b GEG i.V.m. §§ 29 ff. WPG verpflichtet werden. Für den oben beschriebenen beabsichtigten Fall des Anschlusses an das Wärmenetz im Teningen Oberdorf und einem Bezug von mindestens 20 % Wärme daraus sind die Verpflichtungen aus §§ 29 Abs. 1, 31 WPG einzuhalten. Auf dieser Basis wurde der Gesellschafterbeschluss ausgestaltet.

Die Satzung ist insbesondere hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlagen und des Stands des Bebauungsplanentwurfs aktualisiert.

Folgender Zeitablauf ist vorgesehen:

1. Gesellschafterbeschluss
2. Beratung und Beschluss über die Nahwärmesatzung

Wichtig ist, dass über die Nahwärmesatzung erst beschlossen wird, wenn der Gesellschafterbeschluss gefällt wurde. Denn die Verpflichtung des Versorgungsunternehmens (= der NWT) zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen des Anschluss- und Benutzungszwangs und die Sicherstellung der Überwachung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 8.9.2016 - 10 CN 1/15) rechtliche Voraussetzung für eine wirksame Satzung.

Der Entwurf der Nahwärmesatzung (Stand 9. Februar 2024) wurde vom Technischen Ausschuss in seiner Sitzung am 19. März 2024 zur Kenntnis genommen.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	1

**Folgendes beschlossen:**

**Der Bürgermeister wird beauftragt, folgenden Gesellschafterbeschluss in der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH herbeizuführen:**

- a) Die Geschäftsführung hat das Anschluss- und Benutzungsrecht der Eigentümer und gleichgestellter Dritter gemäß § 4 der vorgelegten Nahwärmesatzung und die Versorgung der Anschlussnehmer zu gewährleisten (Kontrahierungszwang). Entscheidungen über die Versagung des Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz in „Gereut“ gemäß § 5 der Nahwärmesatzung auch im Fall eines behaupteten Wegfalls eines Versagungsgrundes gemäß § 5 Abs. 2 der Nahwärmesatzung trifft die Gemeinde Teningen und die Entscheidungen sind durch die Geschäftsführung umzusetzen. Ohne eine solche Entscheidung über die Versagung hat die Geschäftsführung das Anschluss- und Benutzungsrecht der Eigentümer im Rahmen der Nahwärmesatzung uneingeschränkt zu wahren.
- b) Für den Fall einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hat die Geschäftsführung die wirtschaftlichen Auswirkungen und der Zumutbarkeit gegenüber der Gemeinde Teningen darzutun.

- c) Die Geschäftsführung hat sämtliche ihr bekanntwerdenden Umstände, die geeignet sind, ein Handeln der Gemeinde Teningen auf Basis der Nahwärmesatzung auszulösen, mitzuteilen.
- d) Die Geschäftsführung hat die verwendeten Wärmeliefermustersverträge oder deren Änderungen sowie Preisanpassungen mindestens sechs bzw. - für Preisanpassungen - acht Wochen vor deren geplanten Verwendung/Umsetzung der Gemeinde Teningen vorzulegen und deren Freigabe/Zustimmung einzuholen. Für Preisanpassungen ist die Vorlage mit einer Erläuterung der relevanten Faktoren der verwendeten Preisanpassungsklausel zu verbinden. Ohne Freigabe/Zustimmung der Gemeinde Teningen dürfen Verträge nicht verwendet, Änderungen oder Preisanpassungen nicht umgesetzt werden.
- e) Im Fall der Verhängung von Vertragsstrafen und von Anschlussperrungen, z.B. wegen Nichtzahlung, sowie der Vollstreckung von Forderungen hat eine vorherige Abstimmung mit der Gemeinde Teningen zu erfolgen. Diese kann einmalig einen Aufschub der betreffenden Maßnahme um vier Wochen verlangen.
- f) Beruft sich ein (auch nur potentieller) Anschlussnehmer auf eine Regelung der AV-BFernwärmeV oder des Wärmeplanungsgesetzes (WPG), die (auch nur vermeintlich) im Widerspruch zur Nahwärmesatzung steht, hat sich die Geschäftsführung ebenfalls mit der Gemeinde Teningen ins Benehmen zu setzen. Bei grundsätzlicher Bedeutung ist eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.
- g) Die Geschäftsführung hat eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet „Gereut“ umzusetzen, die die Anforderungen der § 71b GEG i.V.m. §§ 29-31 WPG erfüllt. In dem Fall, dass das Wärmenetz „Gereut“ an das bestehende Wärmenetz in Teningen-Oberdorf angeschlossen wird und die Wärmebereitstellung zu 20 oder mehr Prozent thermisch, durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertragung aus diesem vorgelagerten Wärmenetz erfolgt, hat die Geschäftsführung sicherzustellen, dass die Wärmeversorgung die Anforderungen der §§ 29 Abs. 1, 31 Wärmeplanungsgesetz (WPG) erfüllt. Das heißt, die jährliche Nettowärmeerzeugung im Wärmenetz muss in diesem Fall ab 1. Januar 2030 zu mindestens 30 %, ab 1. Januar 2040 zu mindestens 80 % und spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit aus erneuerbaren Energien i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 15 WPG, aus unvermeidbarer Abwärme i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 13 WPG oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Im Fall der Änderung von Regelungen sind die neuen Anforderungen umzusetzen. Dies gilt auch in dem Fall, dass das Land Baden-Württemberg gem. § 29 Abs. 9 WPG abweichend von § 29 Abs. 1 WPG höhere Anteile an erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen für die jeweils genannten Zeitpunkte festlegt. Die Geschäftsführung hat der Gemeinde Teningen die Erfüllung der Anforderungen der § 71b GEG i.V.m. §§ 29-31 WPG - mithin im Falle des anvisierten Anschlusses des Wärmenetzes „Gereut“ an das Wärmenetz im Oberdorf aktuell der §§ 29 Abs. 1, 31 WPG - regelmäßig nachzuweisen. Die Verpflichtung des § 29 Abs. 7 WPG (i.V.m. § 30 Abs. 3 WPG) bleibt unberührt.

Die Gemeinderäte Schmidt und Trautmann haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

5.

**Projektvorstellung 3.+4. Gleis, Kartclub, Solarpark und Kompostieranlage, Gemarkung Teningen, Gewinn "Kiesgrube"**

**Vorlage: 360/2024**

Gemeinderat Schmidt stellte den Antrag zur Geschäftsordnung, die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt zu vertagen, da es noch viele offene Fragen und der Wunsch nach einem Ortstermin mit allen Beteiligten (u.a. Planer, Kartclub, Betreiber der Kompostieranlage) gebe. Nachdem zu diesem Geschäftsordnungsantrag seitens der Fraktionen/Gruppierungen nicht das Wort gewünscht wurde, hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	6	2

der Vertagung mehrheitlich zugestimmt.

6.

**Bebauungsplan "Am Schlosspark", Gemarkung Heimbach**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

**Vorlage: 279/2023**

Die Bauflächenentwicklung im Ortsteil Heimbach ist bereits seit 2021 immer mal wieder Thema im Ortschaftsrat gewesen. Ziel ist es, dass die Ortschaft Heimbach im Zuge der Eigenentwicklung jungen Familien Bauplätze zum Verbleib im Dorf anbieten sollte. Die Ortschaft stagniert entgegen dem Trend bei der Einwohnerzahl. Hierzu hat sich der Ortschaftsrat in enger Abstimmung mit der Verwaltung in einen Abwägungsprozess begeben. Die Flächen „Am Seiberg II“, „Gallenbach IV“ und „Am Schlosspark“ wurden abgewogen. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen „Am Seiberg II“ sollen aufgegeben und an anderer Stelle ausgewiesen werden. Die Erschließung des Gebietes „Am Seiberg II“ soll aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Instabilität des Hanges nicht weiterverfolgt werden.

Zusammen mit der Bauverwaltung wurden mögliche Flächen näher betrachtet und eine Bewertungsmatrix ausgearbeitet. Betrachtet wurde der Regionalplan, der Flächennutzungsplan, das Starkregenrisiko, HQ 100, die Anzahl der Grundstücke im Gebiet, die Anzahl der Eigentümer und der Flächenanteil der Gemeinde im Gebiet.

In der Sitzung des Ortschaftsrates am 13. Juni 2023 hat sich der Ortschaftsrat für die Gebiete „Gallenbach V“ und „Am Schlosspark“ ausgesprochen. Die Bauverwaltung hat daraufhin eine Grobkostenschätzung der Erschließung eingeholt. Die Kosten für „Gallenbach V“ wurden mit ca. 530.000 EUR und für „Am Schlosspark“ mit 640.000 EUR beziffert.

Der Ortschaftsrat Heimbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Juli 2023 Folgendes beschlossen:

1. Priorisierung eines Baugebietes:  
Der Ortschaftsrat priorisiert einstimmig das Baugebiet „Am Schlosspark“.
2. Der Ortschaftsrat beauftragt einstimmig die Verwaltung mit der Vorlage dieses Beschlusses im Gemeinderat.
3. Das Bauamt wird einstimmig mit der Vorbereitung der Flächennutzungsplanänderung beauftragt.

Mit dem Bebauungsplan „Am Schlosspark“ sollen folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- Deckung der Grundstücksnachfrage nach Neubaugrundstücken;
- Sicherung einer geordneten, ortsbaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der baulichen Umgebung sowie der ökologischen Aspekte;
- Festsetzungen von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung.

### Verfahren

Die Bebauungsplanerstellung soll im Regelverfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Am Schlosspark“. Zudem erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans. Die dort enthaltene Wohnbaufläche (WA „Am Seiberg“) soll aufgegeben werden für die Fläche „Am Schlosspark“.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Schlosspark“
- Auszug aus dem Regionalplan
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungsmittel stehen im Haushalt 2024 zur Verfügung.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates Heimbach und nach Vorstellung im Technischen Ausschuss mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	1

**Folgendes beschlossen:**

**Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss zur Neufassung des Bebauungsplans sowie der Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch für das Gebiet „Am Schlosspark“, Gemarkung Heimbach.**



## 7.

### **Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Teningen** **Vorlage: 347/2024**

Die Gemeinde Teningen hat zum 1. Dezember 2022 eine Klimaschutzmanagerin eingestellt. Die Stelle der Klimaschutzmanagerin ist durch die nationale Klimaschutzinitiative gefördert. Laut Fördervorgabe muss bis 31. Mai 2024 ein Klimaschutzkonzept fertiggestellt worden sein.

Am Anfang eines jeden kommunalen Klimaschutzkonzepts steht die Analyse des Ist-Zustands

- qualitativ mit einer Struktur- und Akteursanalyse sowie einer Auswertung der bisherigen Klimaschutzaktivitäten.
- quantitativ mit Fokus auf die Energie- und Treibhausgasbilanz.

Aufbauend werden Szenarien zum künftigen Energieverbrauch und zur Erreichung der gesteckten Ziele erstellt. Hieran schließt sich die Festlegung von konkreten Klimaschutzstrategien und Handlungsschwerpunkten der Kommune an.

Ein gemeinsam mit allen relevanten Akteuren erstellter Maßnahmenkatalog zeigt die geplanten Aktivitäten zum Klimaschutz für alle Sektoren und Einflussbereiche der Kommune im Detail auf. Der Katalog enthält zudem Aussagen darüber, welche Akteure für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig sind und in welchem Zeitraum die Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Ergänzt wird das Klimaschutzkonzept durch ein Controlling-Konzept, mit dem die Umsetzung der Maßnahmen indikatoren-gestützt überprüft werden soll – auch, um mit Blick auf Ziele und Maßnahmen nachsteuern zu können.

#### Sachverhalt / Konzeptioneller Ansatz

Der kommunalpolitische Beschluss des Klimaschutzkonzepts ist die Basis dafür, dass Konzept und Maßnahmen umgesetzt werden können und hierfür personelle wie finanzielle Ressourcen in der Kommune zur Verfügung gestellt werden.

Die Nationale Klimaschutzinitiative fördert die Umsetzung der Maßnahmen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept. Diese Förderung muss nach positivem Beschluss zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts und des Klimaschutz-Controllings und sechs Monate vor Ende der aktuellen Förderung beantragt werden.

Die Förderquote beträgt 40 %.

Der Projektzeitraum beträgt drei Jahre (1. Dezember 2024 bis 30. November 2027).

Bezuschusst werden Ausgaben für

- Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird,
- externe Dienstleister für professionelle Prozessunterstützung im Umfang von bis zu 15 Tagen, d.h. rund fünf Tagen pro Jahr,
- Materialien für begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Materialien, auch für externe Dienstleister, zur Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligungen sowie
- Dienstreisen für Weiterqualifizierungen, Netzwerktreffen, Fachtagungen und Infoveranstaltungen sowie Fahrten im allgemeinen Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements.

Die Stelle für das Klimaschutzmanagement ist im Stellenplan 2024 vorgesehen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die aus dem Klimaschutzkonzept umzusetzenden Maßnahmen haben individuelle Kostenansätze.

Der Antrag für die Förderung verursachte keine Kosten. Für den Projektzeitraum fallen Personalkosten und Kosten zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts an. Die Personalkosten liegen jährlich bei etwa 37.000 EUR (50 %-Stelle). Abzüglich der Förderung von 40 % entspricht das jährlichen Personalkosten von etwa 22.200 EUR.

Der Abschlussbericht zum Integrierten Klimaschutzkonzept (Stand 5. März 2024) wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Eine Zusammenfassung stellte die Klimaschutzmanagerin Isabel Stackler in der heutigen Sitzung mittels einer ausführlichen PowerPoint-Präsentation vor.

In diesem Zusammenhang rief der Bürgermeister zur Mitarbeit im Arbeitskreis „Klimainitiative“ auf.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

- a) **Das Klimaschutzkonzept wird als Handlungsgrundlage für den kommunalen Klimaschutz anerkannt und soll umgesetzt werden.**
- b) **Es soll ein Klimaschutz-Controlling, wie im Klimaschutzkonzept beschrieben, aufgebaut werden.**
- c) **Die Gemeinde Teningen beantragt die Förderung „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“ und setzt die Maßnahmen entsprechend um.**
- d) **Es wird eine 50 %-Stelle (EG 11) im Klimaschutzmanagement beantragt zur Anschlussförderung der bestehenden Personalstelle.**

## **8.**

### **Vorstellung kommunale Wärmeplanung**

#### **Vorlage: 359/2024**

Die Gemeinde Teningen hat in Zusammenarbeit mit endura kommunal GmbH die kommunale Wärmeplanung im Konvoi durchgeführt.

Ein kommunaler Wärmeplan bildet die Grundlage, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen, und trägt damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 bei. Mit Hilfe dieses Fahrplans sollen die Kommunen die richtigen Entscheidungen treffen. Genauso soll er auch alle anderen lokalen Akteure bei individuellen Investitionsentscheidungen unterstützen.

#### **Sachverhalt / Konzeptioneller Ansatz**

Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst

- die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -

verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),

- die in der Stadt vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
- ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur

dar.

Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt.

Auszug aus dem kommunalen Wärmeplan der Gemeinde Teningen:

*Tabelle 17:*

*Benötigter Personalbedarf und finanzielle Mittel für die Umsetzung der priorisierten Maßnahmen*

Prio	Maßnahme		Personalkapa- zität <sup>15</sup>	Kosten Dienstleister	Investitionen
			Verwaltung	Tsd € in 5 Jahren	Tsd € in 5 J.
1	Machbarkeitsstudie	Gewerbegebiet Rohrlache	5 % - 15 %	520 - 830	-
2	Wachstumsstrategie NWT		5 % - 15 %	15 - 30	-
3	Vertiefte Prüfung der Abwasserkanal-Potenziale in Nimburg		5 % - 15 %	15 - 18	-
4	Umsetzung erstes Maßnahmenpaket Trafoplan Wärmenetz Oberdorf		15 % - 25 %	500 - 700	5.000
5	Realisierungsfahrplan	Wärmenetz Unterdorf	5 % - 15 %	400 - 600	-
<b>Summe</b>			<b>mind. 35%</b>	<b>1.450 – 2.178</b>	<b>5.000</b>

## Rechtsrahmen

Seit der Novellierung des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes im Herbst 2020 ist die Wärmeplanung Bestandteil des Gesetzes:

- Nach § 27 Abs. 3 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) müssen Stadtkreise und Große Kreisstädte bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan als Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung erstellen und spätestens alle sieben Jahre unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung fortschreiben.
- Nach § 27 Abs. 2 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg

(KlimaG BW) sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Veröffentlichung begonnen werden sollen.

Auf Bundesebene traten Anfang 2024 mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes und mit dem Wärmeplanungsgesetz zwei neue Gesetze in Kraft, die die Tragweite dieser Thematik noch einmal deutlich machten. Die Zusammenhänge sollen deshalb hier kurz erläutert werden:

Kommunale Wärmeplanung nach KlimaG BW:  
Zusammenhang mit Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz des Bundes

- Zum 1. Januar 2024 ist das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) in Kraft getreten. Dieses verpflichtet alle Kommunen (unabhängig von der Größe) zur Wärmeplanung. Diesen müssen Kommunen unter 100.000 Einwohnenden bis zum 30. Juni 2028 erstellt haben.
- Das Bundesgesetz ändert nichts an der bereits bestehenden Verpflichtung der Stadtkreise und Großen Kreisstädte nach Landesrecht. Bestehende oder in Aufstellung befindliche Wärmepläne nach Landesrecht genießen Bestandsschutz. Eine Anpassung an die Bundesvorgaben muss für diese Wärmepläne ausweislich des Gesetzes erst im Rahmen der nach Landesrecht vorgesehenen ersten Fortschreibung (in Baden-Württemberg nach sieben Jahren), spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2030, erfolgen.
- Die kommunale Wärmeplanung ist eine informelle, strategische Fachplanung und dient als Informationsquelle. Der Beschluss im Gemeinderat (analog diesem Beschlussantrag) hat keine unmittelbare Außen- und keine direkte rechtliche Bindungswirkung. Es entsteht hierdurch keine Pflicht, bestimmte Versorgungsarten tatsächlich zu nutzen oder bestimmte Versorgungsinfrastruktur zu errichten.
- Zum 1. Januar 2024 ist ebenfalls das neue Gebäudeenergiegesetz des Bundes in Kraft getreten. Bei einem Heizungstausch (und Neubauten unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. in Baulücken) dürfen hiernach künftig (bei Gemeinden unter 100.000 Einwohnenden ab dem 1. Juli 2028) nur noch Heizungen eingebaut werden, die auf mindestens 65 % erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme basieren.
- Ein vorzeitiges „Scharfschalten“ vor dem 1. Juli 2028 dieser 65 %-EE-Regelung aus dem Gebäudeenergiegesetz kann nur auf Grundlage eines zusätzlichen Beschlusses zur konkreten Ausweisung von Gebieten für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen erfolgen. Damit hat die Einordnung eines Gebietes z.B. als Wärmenetz-Eignungsgebiet im kommunalen Wärmeplan keine unmittelbaren Auswirkungen auf Hausbesitzende.

Der Wärmeplan wird für einen Monat offengelegt (24. April bis 24. Mai 2024).

Der für die Offenlage vorgesehene Entwurf des Wärmeplans (Stand 5. März 2024) wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Der kommunale Wärmeplan soll öffentlich ausgelegt und die Öffentlichkeit sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden, sollen angehört werden.**

## **9.**

### **Flüchtlingsunterbringung nach dem Herbolzheimer Modell; Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Standortalternativen Vorlage: 339/2024**

Der Grundsatzbeschluss zur Ausführung eines massiven Wohnungsbaus zur Unterbringung von Flüchtlingen (sog. „Herbolzheimer Modell“) erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023. In der Folge hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 26. September 2023 über zwölf vorgestellte Standortalternativen beraten und beschlossen, dass die drei nachstehenden Standorte im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch ein Planungsbüro näher untersucht werden sollen:

Standort 4: Lehmgrubenweg 5, Ortsteil Teningen  
Standort 6: Am Sportfeld 2a, Ortsteil Köndringen  
Standort 11: Breisacher Straße, Ortsteil Nimburg

Die Verwaltung hat das Büro Schlager Architekten GmbH (Lahr) mit der Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie beauftragt.

Die Gesamtabwägung der Machbarkeitsstudie wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 5. März 2024 vorgestellt und kam zum Ergebnis, dass dem Standort „Lehmgrubenweg“ (Ortsteil Teningen) die höchsten Realisierungschancen eingeräumt werden können. Aus den Reihen des Gremiums erfolgte der Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung mit der Begründung, dass zunächst noch offene Fragestellungen hinsichtlich des potentiellen Feuerwehr-Rettungswache-Standorts verdichtet werden sollen.

Im Nachgang fand sodann nochmals ein Abstimmungsgespräch zwischen der Verwaltung, Feuerwehrkommandant Brupbach, Standortgutachter Hohloch und dem Architekturbüro Schlager statt. Herr Hohloch bestätigte, dass sich die beiden Projekte „Flüchtlings-Wohnbau“ und „Feuerwehr-Rettungswache“ in der aktuell vorgesehenen Ausdehnung nicht behindern.

In der Feuerwehrausschuss-Sitzung vom 14. März 2024 wurde die Angelegenheit durch Kommandant Brupbach und Bürgermeister Hagenacker thematisiert. Man stimmte die weitere Vorgehensweise dahingehend ab, dass die Planungen zur Verwirklichung des Flüchtlings-Wohnbaus nicht behindert werden sollen, jedoch parallel dazu - für die den potentiellen Feuerwehrstandort betreffenden landwirtschaftlichen Flächen – ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden solle und in einer Art Grundriss-Machbarkeitsstudie das Raumbuch der potentiellen Feuerwehr-Rettungswache auf Vorentwurfsbasis zu Papier gebracht werden sollte. In diesem Zuge können auch die Fragen möglicher verkehrlicher Erschließungen und dem Umgang mit vorhandener Bausubstanz (Bierkeller) etc. geklärt werden.

## Finanzielle Auswirkungen

In einem weiteren Planungsschritt kann im Rahmen einer Vorentwurfsplanung die Kostenschätzung für einen ausgewählten Realisierungsstandort der Flüchtlingsunterkunft erfolgen. Parallel dazu kann hinsichtlich der potentiellen Feuerwehr-Rettungswache eine Grundriss-Machbarkeitsstudie erstellt werden.

Für beide Planungsschritte liegen Angebote von der Schlager Architekten GmbH vor:

### A) Flüchtlings-Wohngebäude, Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung:

netto	20.400,00 EUR
Nebenkosten 5 %	<u>1.020,00 EUR</u>
Zwischensumme	21.420,00 EUR
MwSt. 19 %	<u>4.069,80 EUR</u>
Summe (brutto)	25.489,80 EUR

### B) Feuerwehrgerätehaus, Grundriss-Machbarkeitsstudie:

netto	4.400,00 EUR
Nebenkosten 5 %	<u>220,00 EUR</u>
Zwischensumme	4.620,00 EUR
MwSt. 19 %	<u>877,80 EUR</u>
Summe (brutto)	5.497,80 EUR

Im Haushalt 2024 stehen finanzielle Mittel in folgender Höhe zur Verfügung:

Feuerwehrgerätehaus – Standortverlagerung/Neubau:	15.000 EUR
Flüchtlingsunterkunft nach dem Herbolzheimer Modell:	700.000 EUR

Gemeinderat Fischer bat im Rahmen der Aussprache künftig um bessere Vorabstimmung.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat, teils auf Vorschlag des Technischen Ausschusses, mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>15</b>	<b>4</b>	<b>1</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Der Standort „Lehmgrubenweg 5“ (Ortsteil Teningen) wird hinsichtlich der Realisierung eines massiven Wohnungsbaus zur Unterbringung von Flüchtlingen nach dem sog. „Herbolzheimer Modell“ weiterverfolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung für diesen Standort ausarbeiten zu lassen. Die Auftragssumme beläuft sich auf ca. 25.500 EUR.**

**Des Weiteren wird parallel dazu die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Feuerwehr-Rettungswache-Standort in die Wege geleitet. Ebenso wird die Verwaltung beauftragt, eine Grundriss-Machbarkeitsstudie auf Vorentwurfsbasis für die potentielle Feuerwehr-Rettungswache ausarbeiten zu lassen. Die Auftragssumme beläuft sich auf ca. 5.500 EUR.**

Gemeinderat Bader hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

## 10.

### **Campus Köndringen;** **zusätzliche städtebauliche Maßnahmenbausteine** **Vorlage: 353/2024**

Nach Umsetzung der Projekte

- Neubau Sporthalle Köndringen,
- Sanierung Nikolaus-Christian-Sander-Grundschule und
- Umbau/Erweiterung der ehemaligen Neuapostolischen Kirche zur Kinderbetreuungseinrichtung

verbleiben bis dato nicht zur Überarbeitung vorgesehene Wege-/Platz- und Außenanlagenflächen.

Diesbezüglich hat sich nun eine Möglichkeit aufgetan, um fördermittelgestützt in diesen Bereichen vorhandene städtebauliche Missstände nachhaltig zu beseitigen. Über den Fördertopf des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Köndringen Ortskern II“ ist eine Förderquote von 60 % der förderfähigen Kosten gegeben. In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 28. November 2023 wurden bereits die betreffenden Maßnahmenbausteine vorgestellt.

Die Rückmeldung der Fördermittelstelle liegt zwischenzeitlich vor. Das Regierungspräsidium teilte mit, dass nach vorläufiger Einschätzung die Förderfähigkeit gegeben sei. Eine abschließende belastbare fördererrechtliche Stellungnahme werde auf Grundlage einer detaillierten Förderanfrage bzw. im Auszahlungsverfahren erfolgen.

In der Sitzung des Jugendbeirates vom 19. Februar 2024 wurde über folgende Maßnahmenbausteine beraten:

- A) Gestaltung des Schulhofs der Nikolaus-Christian-Sander Grundschule
- B) Gestaltung des öffentlichen Spielplatzes im Bereich des Campus Köndringen

#### A) Gestaltung des Schulhofes

In der budgetrelevant gewordenen Vorentwurfsplanung war zunächst vorgesehen, den Schulhof so zu gestalten, dass eine multifunktionale Nutzung jederzeit möglich ist. So sollte neben dem freien Bewegen auf der Schulhoffläche auch in Ausnahmefällen, z.B. bei stark frequentierten Jugendturnieren in der Sporthalle (an Wochenenden außerhalb der Schulzeiten), eine Teilnutzung als Kfz-Stellfläche möglich sein. Diesbezüglich ist zu beachten, dass eine Feuerwehrezufahrt auf den Schulhof aus Gründen des Löschangriffs jederzeit gewährleistet sein muss. Stellplätze müssten fest markiert sein. Eine entsprechende Beschilderung der Feuerwehrezufahrt ist erforderlich.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch für die Gemeinde die Möglichkeit ergeben, durch Grunderwerb die Stellplatzflächen südwestlich der neuen Sporthalle zu erweitern, so dass weitere Besucherstellplätze für den Campus in diesem Bereich verwirklicht werden können.

Am 7. Februar 2024 erfolgte die Erörterung der Schulhofgestaltung mit der Schulleitung der Nikolaus-Christian-Sander Grundschule. Von dort kam die Rückmeldung, dass man der Auffassung sei, dass ein pädagogisch sinnvoller Schulhof einer Grundschule mehr differenzierte Bodenbeläge und attraktives Spielgerät in entsprechender Größe benötige. Diese aus Sicht der Schulleitung nachvollziehbare Argumentation schränkt allerdings den Gedanken der multifunktionalen Nutzung dieses Platzbereiches ein.

Der Jugendbeirat empfahl, dem Gedanken der multifunktionalen Platzgestaltung (Campus-Charakter) dahingehend mehr Gewichtung einzuräumen, dass man die Größe und Lage der Spielgeräte modifizieren sollte, so dass der Platz ebenso als generationenübergreifender Treffpunkt, Kommunikationszentrum und Veranstaltungsplatz genutzt werden könnte.

Aus Sicht des Jugendbeirates steht vorgenannte Intention einer pädagogisch sinnvollen Gestaltung für den Grundschulbedarf nicht diametral entgegen.

Aus Sicht der Verwaltung rückt im Gegenteil der Gedanke des Bildungs- und Freizeitcampus durch entsprechende multifunktionale Nutzungsangebote in die Mitte der Bürgerschaft. Die einzelnen Nutzer/Campusanlieger werden im Bewusstsein der Bürgerschaft gestärkt.

Aktuell liegen für den Schulhofbereich zwei Planungsvarianten vor.

#### B) Gestaltung des öffentlichen Spielplatzes

Die aktuell vorgesehene Gestaltung des öffentlichen Spielplatzes wurde in der heutigen Sitzung vorgestellt. Aktuell sind folgende Spielgeräte vorgesehen.

- Doppelschaukel
- Vogelnestschaukel
- Sand-/Wasserbereich
- Multifunktions-Klettergerät
- Balancierbereich

Die Schulleitung der Nikolaus-Christian-Sander-Grundschule teilte mit, dass die Entfernung des Spielplatzes vom Schulhof eine Nutzung durch die Schule in den Schulpausen nicht zulasse. Entsprechende Aufsichtspflichten können nicht gewährleistet werden.

Der Jugendbeirat empfahl, unter dem zentralen großen Baum eine Sitzgelegenheit unterzubringen. Des Weiteren regte der Jugendbeirat an, auf die Balancierelemente zugunsten von Federwippelementen zu verzichten. Erfahrungsgemäß seien Balancierelemente wenig frequentiert.

Folgende weitere Maßnahmenbausteine stehen zur Erörterung und Beschlussfassung:

- C) Erweiterung Parkplatz Sporthalle an der B 3
- D) Erneuerung Ballfangzaun (im Zuge Maßnahme E)
- E) Zuwegung Süd zwischen Spielplatz und alter Schule (von der B 3 auf den Campus)
- F) ergänzende Belagserneuerung Restflächen Schulhof Alte Schule

G) Straße „Am Hungerberg“, verkehrsberuhigter Teilbereich zwischen Campus und Kindergarten

Die Maßnahmenbausteine wurden in der heutigen Sitzung durch den Landschaftsarchitekten Pit Müller ausführlich vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 wurden finanzielle Mittel in Höhe von 343.000 EUR zur Ausfinanzierung der ergänzenden Maßnahmenbausteine bereitgestellt.

Maßnahme		Kosten-schätzung	Anteil Fördermittel	verbleibende Kosten der Gemeinde
		in EUR		
A	Gestaltung des Schulhofes	130.000	78.000	52.000
	Die Leitung der Nikolaus-Christian-Sander Grundschule stellte in Aussicht, dass für die Schulhofgestaltung vorhandene zweckgebundene Fördermittel des Fördervereins in Höhe von ca. 10.000 EUR für diese Maßnahme eingesetzt werden könnten, um z.B. ein attraktives Spielgerät für den Schulhof anzuschaffen.			
B	Gestaltung des Spielplatzes	140.000	84.000	56.000
C	Erweiterung Parkplatz Sporthalle an der B 3	130.000	78.000	52.000
D	Erneuerung Ballfangzaun (im Zuge Maßnahme E)	32.000	19.200	12.800
E	Zuwegung Süd zwischen Spielplatz und alter Schule (von der B 3 auf den Campus)	78.000	46.800	31.200
F	ergänzende Belagserneuerung Restflächen Schulhof Alte Schule	37.000	22.200	14.800
G	Straße „Am Hungerberg“, verkehrsberuhigter Bereich zwischen Campus und KiGa	72.000	43.200	28.800
	Maßnahmenbaustein G wird frühestens im Haushalt 2025 kassenwirksam, so dass hierüber im Zuge der Einbringung zum Haushalt 2025 separat beraten und über Art und Umfang sowie Bereitstellung der Höhe der finanziellen Mittel entschieden werden sollte.			

Im Rahmen der Aussprache sicherte der Bürgermeister folgende Punkte zu:

1. Der Schulhof bleibt grundsätzlich autofrei, insbesondere während der Schulzeit. Als Zufahrtsbeschränkung wird es einen Poller geben. Die in der Planung vorgesehenen Parkplätze würden lediglich als Notfallparkplätze bei eventuellen Großveranstaltungen (wenige Ausnahmefälle) und nur an Wochenenden genutzt werden.
2. Der an der B 3 gelegene Parkplatz soll über die anzulegende Treppe als Regelparkplatz der Schule genutzt werden, insbesondere durch die einpendelnden Lehrerinnen und Lehrer.
3. Die durch die Schulleitung und den Elternverein geäußerten Wünsche (Beschattung, Art des Spielgerätes, Anordnung der Sitzbänke) sollen umgesetzt werden.

Über diese Details soll gemeinsam diskutiert werden, wozu der Bürgermeister noch vor den Sommerferien eine Sitzung des Projektbegleitausschusses anberaumen möchte, zu der auch die Schulleitung und Vertreter des Fördervereins eingeladen würden.

Gemeinderat Wieske forderte, für die weiteren Planungen sowohl zum Außengelände der Schule und zum Hallenneubau als auch zum Kindergarten-Projekt unbedingt den Projektbegleitausschuss mit einzubeziehen. Außerdem bemängelte er zum einen, dass es bislang keine Besichtigungsmöglichkeit der Schule für die Gemeinderäte gegeben habe, und zum anderen, dass der Förderverein nicht in die Planungen mit einbezogen wurde, schließlich würde dieser zweckgebundene Mittel für die Schulhofgestaltung einbringen, was auch Gemeinderat Dr. Schalk bekräftigte. Des Weiteren halte Gemeinderat Wieske eine Beschattung für zwingend notwendig, auch im Hinblick auf die Ganztagesbetreuung, in der der Schulhof genutzt würde.

Im Weiteren beantragte Gemeinderat Wieske, den nun gefundenen Kompromiss (Beschattung Schulhof, kommunikative Sitzgelegenheit, Beschattung grünes Klassenzimmer, Klettergerüst) explizit in den Beschluss mit aufzunehmen. Hierzu sicherte Bürgermeister Hagenacker jedoch zu, dass diese Punkte Gegenstand der Besprechung im Projektbegleitausschuss unter Beteiligung von Schule, Elternbeirat und Förderverein sein werden.

Auch Gemeinderat Kefer sprach die bislang nicht erfolgte Beteiligung von Projektbegleitausschuss, Schule und Förderverein an, was für ihn auch Form einer Bürgerbeteiligung sei. Des Weiteren bat er eindringlich, auf dem Schulhof keine Parkstellplätze auszuweisen und anzulegen.

Gemeinderat Schmidt appellierte an den Bürgermeister, künftig den Projektbegleitausschuss frühzeitig mit einzubeziehen, insbesondere auch für weitere anstehende Projekte.

**Nach ausführlicher Erläuterung und reger Diskussion hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses und ergänzt durch die Ergebnisse der heutigen Aussprache mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der ergänzenden Maßnahmenbausteine Folgendes zu veranlassen:**

**A) Gestaltung des Schulhofs der Nikolaus-Christian-Sander Grundschule:**

Ein Kompromissvorschlag hinsichtlich des Spielgerätes ist auszuarbeiten, so dass dem Wunsch der Schulleitung nach einem flächenmäßig größeren Spielgerät Rechnung getragen werden kann, ohne den vom Fördermittelgeber geforderten multifunktionalen öffentlichen Campus-Charakter aufzugeben und damit den Verlust der Förderfähigkeit zu riskieren. Als Mindestgröße für die Flächenausdehnung des Spielgerätes sollen ca. 50 qm incl. Fallschutzraum zugrunde gelegt werden.

Der Kompromissvorschlag soll im Projektbegleitausschuss unter Beteiligung von Schulleitung und Förderverein abgestimmt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## **Für die Maßnahmenbausteine**

- B) Gestaltung des öffentlichen Spielplatzes im Bereich des Campus,**
- C) Erweiterung Parkplatz Sporthalle an der B 3,**
- D) Erneuerung Ballfangzaun,**
- E) Zuwegung Süd zwischen Spielplatz und Alter Schule sowie**
- F) ergänzende Belagserneuerung Restflächen Schulhof Alte Schule**

sind die notwendigen weiteren Schritte zur Umsetzung zu veranlassen.

## **Über den Maßnahmenbaustein**

- G) Straße „Am Hungerberg, verkehrsberuhigter Teilbereich zwischen Campus und Kindergarten**

wird im Zuge der Einbringung zum Haushalt 2025 separat beraten und über Art und Umfang sowie Bereitstellung der finanziellen Mittel entschieden.

Die Gestaltung und Möblierung des Bereichs vor dem Kindergarten soll im Projektbegleitausschuss besprochen werden.

- H) Die Gestaltung des Verbindungsweges zwischen Schule und Sporthalle soll über die Schulferien ausgeschrieben und in Auftrag gegeben werden.**

## **11.**

### **Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen, Gewinn "Elzmättle" auf Gemarkung Emmendingen-Wasser;**

**- Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs.1 und 1 Abs. 8 BauGB)**

**Vorlage: 388/2024**

#### **Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

An die bebaute Ortslage von Emmendingen-Wasser schließen sich im Norden zwischen Basler Straße, Elzdamm und Elz die Wiesenflächen des Gewanns Elzmättle an. Der südliche Bereich des Elzmättles mit einer Größe von ca. 1,6 ha ist im geltenden Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen als Wohnbaufläche dargestellt. Im Norden ist eine Grünfläche mit der Darstellung Dauerkleingärten ausgewiesen. Die Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 3 ha befinden sich vollständig im Eigentum der Stadt Emmendingen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Elzmättle“ sollen sie in den beplanten Innenbereich einbezogen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen, Frei- und Grünflächen geschaffen werden. Die mit dem Bebauungsplanvorentwurf vorgesehene Ausgestaltung der Baugebietsfläche überschreitet die Darstellung des geltenden Flächennutzungsplans im Norden. Entlang des Elzdamms im Osten des Baugebiets werden aus der Darstellung Wohnbaufläche des Flächennutzungsplans mit dem Bebauungsplan öffentliche Grünflächen entwickelt.

Für die Umsetzung des Bebauungskonzepts Baugebiet „Elzmättle“ ist eine punktuelle Änderung des geltenden Flächennutzungsplans notwendig, da sich die wirksame

FNP-Darstellung (Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten) aufgrund der vorliegenden Planung nicht mehr in der Form verwirklichen lässt.

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juli 2023 (BVerwG 4 CN 3.22 - Urteil vom 18. Juli 2023) ausgelöst, entsprechend dem die Entwicklung von Bauland im Außenbereich nicht im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB erfolgen darf. Nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB war es möglich, mit dem Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abzuweichen, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt ist. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Elzmättle“ erfolgte bislang gem. § 13b BauGB. Mit der Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf ein Regelverfahren ist parallel ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten.

#### Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Elzmättle“. Er wird begrenzt durch den bestehenden Siedlungsrand Wassers, den Verlauf der Basler Straße, die B 3 (Umfahrung Wasser) sowie den Elzdamm und den Verlauf der Elz. Für die genaue Planbereichsbegrenzung gilt der Übersichtsplan.

#### Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Elzmättle“ im Regelverfahren erfolgen.

#### Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Regelungen des Landesentwicklungsplans stehen der punktuellen Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen. Im Regionalplan Südlicher Oberrhein wird der Ortsteil Emmendingen-Wasser als Siedlungsbereich im Stadtgebiet eingestuft. Das Plangebiet selbst ist als „weiße“ Fläche dargestellt. Die Planungsziele der Gemeinde stehen damit in Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalplanung.

#### Standort und Bedarf

Die Stadt Emmendingen ist gem. § 201a BauGB als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt. Damit ist u.a. eine Ausweisung und Entwicklung von Wohnbauflächen stadtentwicklungsplanerisch gefordert. Die Flächen im Gewann „Elzmättle“ befinden sich vollständig im Eigentum der Stadt Emmendingen und sind mit der Wohnbaufläche E5 bereits im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt. Die Ausgestaltung einer zeitgemäßen Siedlungserweiterung mit hoher Durchgrünung und Maßnahmen der Klimaanpassung bietet sich hier in besonderer Weise an.

#### Inhalt der Änderung

Die im festgestellten Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche „Elzmättle“ E5 wird mit einer Größe von ca. 1,6 ha angegeben. Die zukünftige Darstellung umfasst eine Erweiterung der Darstellung Wohnbaufläche um ca. 0,6 ha. Die Zweckbestimmung Dauerkleingärten entfällt.

### Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Es sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten. Die Unterlagen des festgestellten Flächennutzungsplans 2020 sowie die Ergebnisse der Bearbeitung des Bebauungsplans „Elzmättle“ enthalten zu den Umweltaspekten bereits Aussagen, die im Steckbrief „Elzmättle“ und der Checkliste „Klimaanpassung und -schutz“ dargestellt sind. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für die punktuelle Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan „Elzmättle“ wird ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein „Scoping“ durchgeführt.

### Städtebauliche Kennziffern

#### Flächennutzungsplan

Bestand	Planung (punktuelle Änderung)
Wohnbaufläche ca. 1,6 ha	ca. 2,2 ha
Grünfläche ca. 1,4 ha	ca. 0,8 ha
Verkehrsfläche ca. 0,02 ha	ca. 0,02 ha

Geltungsbereich ca. 3,0 ha

#### Bebauungsplan „Elzmättle“:

Quartier Elzmättle (Wohngebiet)	ca. 1,7 ha
Öffentl. Grün- und Freiflächen an der Elz	ca. 1,3 ha
Geltungsbereich	ca. 3,0 ha

### Kosten

Die Kosten werden von der Stadt Emmendingen getragen. Das Verfahren zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Gewann „Elzmättle“ wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden weitergeführt.

### Historie

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch: keine  
Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch: keine

### Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit

#### (Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)

Mit der Entwicklung des Projekts „Elzmättle“ und der Erschließung und Aufsiedlung der Bauflächen sollen die Ergebnisse der Projektwerkstatt aufgegriffen und weitergeführt werden. Im Rahmen der weiteren Beteiligung zum Verfahren sowie der fachplanerischen Bearbeitung der relevanten umweltbezogenen Themen werden soziale und ökologische Inhalte eingebracht, aufgearbeitet und fließen in die weiteren Entscheidungsprozesse der Planung ein.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Übersichtsplan zur punktuellen Änderung des FNP im Gewann „Elzmättle“
2. Vorentwurfsplanung Bebauungsplan „Elzmättle“ (Stand März 2023)
3. Bestehende und zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan
4. Steckbrief Wohnbaufläche „Elzmättle“ E5, festgestellter FNP 2020
5. Checkliste Klimaanpassung und -schutz, Punktuelle FNP-Änderung und Bebauungsplan „Elzmättle“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Emmendingen.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem**

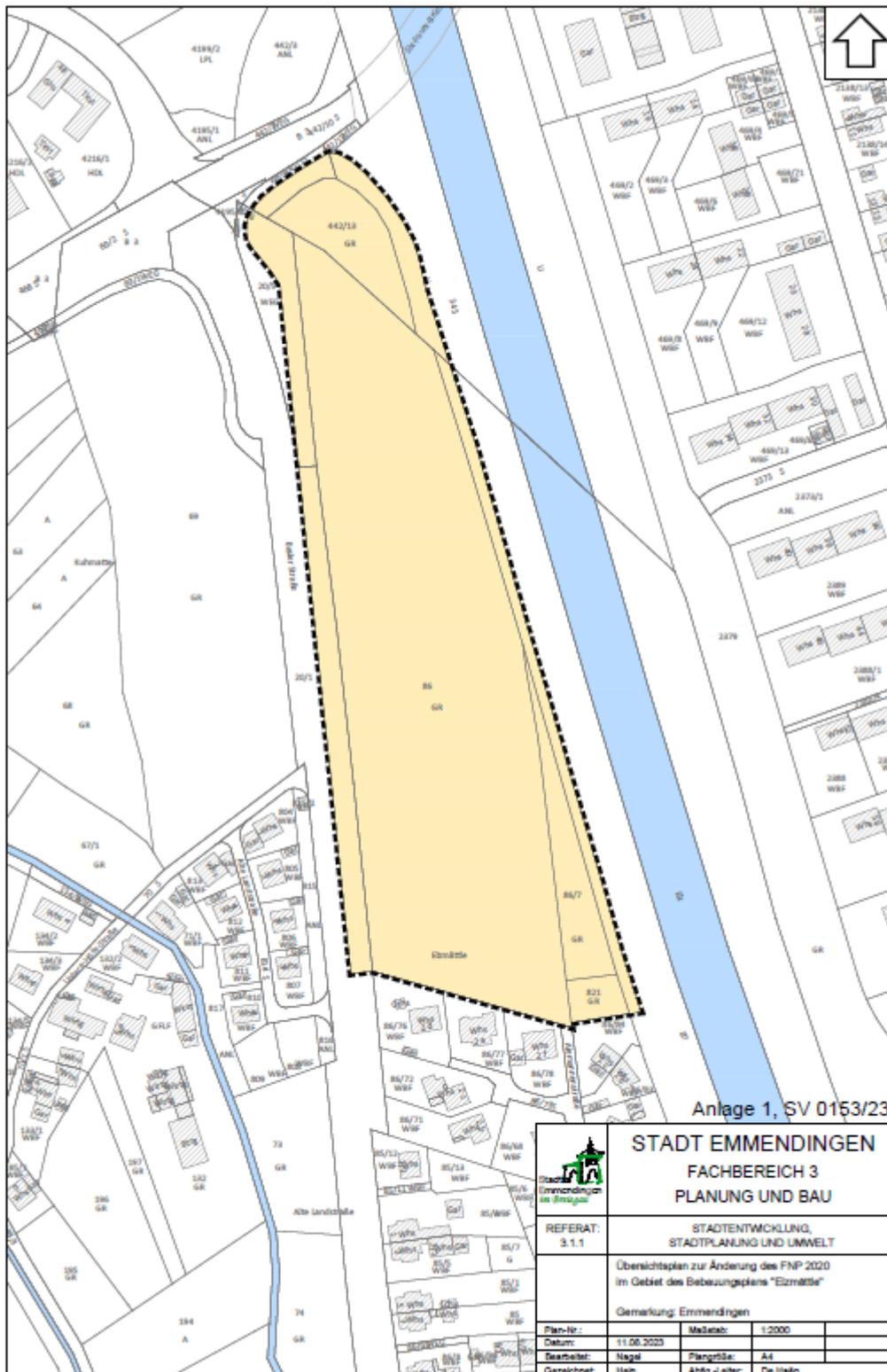
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat beauftragt, im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen folgende Beschlussfassung herbeizuführen:**

**Der Gemeinsame Ausschuss für die VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen beschließt:**

- 1. Für den nördlichen Bereich des Gewanns „Elzmättle“ auf der Gemarkung Emmendingen-Wasser wird der Flächennutzungsplan geändert. Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ wird in die Darstellung „Wohnbaufläche und Grünfläche“ umgewandelt.**
- 2. Das von der Planung erfasste Gebiet ist auf dem Übersichtsplan vom 11. August 2023 durch die schwarze Umrandung gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.**



**3. Die Planungs- und Verwaltungskosten werden von der Standortgemeinde getragen.**

Die Gemeinderäte Bader und Luckmann waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

## 12.

### **Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen im Bereich des Bebauungsplans "Jugendverkehrsschule" auf der Gemarkung Emmendingen-Wasser; - Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs.1 und 1 Abs.8 BauGB) Vorlage: 389/2024**

#### Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Landkreis Emmendingen unterhält und führt als Gemeinschaftsprojekt des Landkreises und der Gemeinden seit 2007 den Übungsplatz der Jugendverkehrsschule am Rosenweg in Emmendingen angrenzend an das Gelände der Fritz-Boehle-Schule. Aufgrund der von der Stadt Emmendingen geplanten Erweiterung des Schulgeländes und Neuerrichtung der Fritz-Boehle-Grundschule auf dem Standort wird ab Oktober 2024 eine Verlegung der Jugendverkehrsschule erforderlich. Die Jugendverkehrsschule soll weiterhin als Gemeinschaftsprojekt durch den Landkreis betrieben werden. Von Seiten der Verwaltungen der Stadt Emmendingen und des Landkreises werden für die geplante Neuansiedlung Flächen im Süden der Ortschaft Wasser an der Straße „In der Kohlgrube“ vorgeschlagen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Jugendverkehrsschule“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Umsiedlung geschaffen werden. Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Die Flächen sind im geltenden Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen als Sonderbaufläche „Heimsonderschule“ (E7) und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Für die geplante Standortverlagerung der Jugendverkehrsschule ist eine punktuelle Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans in Gemeinbedarfsfläche „Schule“ erforderlich.

#### Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Jugendverkehrsschule“. Er schließt nach Westen an das Gelände der Esther-Weber-Schule an und wird im Osten begrenzt durch die Straße „In der Kohlgrube“, im Süden durch die Verkehrsflächen der B 3. Im Nordosten und Nordwesten schließen landwirtschaftliche Flächen an. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücksflächen Flst.Nrn. 477, 478 und 479 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 481.

#### Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Jugendverkehrsschule“ im Regelverfahren erfolgen. Die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans und der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans sollen mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB weitergeführt werden.

#### Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Regelungen des Landesentwicklungsplans stehen der punktuellen Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen. Im Regional-

plan Südlicher Oberrhein wird der Ortsteil Emmendingen-Wasser als Siedlungsbe-  
reich im Stadtgebiet eingestuft. Das Plangebiet selbst ist als „weiße“ Fläche darge-  
stellt. Es ist als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone C) darge-  
stellt. Die Planungsziele der Gemeinde sind mit den Zielen der Regionalplanung ver-  
einbar.

### Standort und Bedarf

Im Rahmen der Umsiedlung der Jugendverkehrsschule soll der Standort Emmendingen beibehalten werden. Durch die auch künftig als gemeinsame Einrichtung des Landkreises geplante Anlage wird eine zentrale Einrichtung geschaffen, mit der die vorgegebenen Standards für eine angemessene Unterrichtung der Verkehrsschüler und -schülerinnen sichergestellt werden können. Mit der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der Projektträgerschaft des Landkreises wird eine regelkonforme und zeitgemäße Ausstattung des Verkehrsübungsplatzes ermöglicht. Im geltenden Flächennutzungsplan der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen sind keine Gemeinbedarfsflächen für eine entsprechende Nutzung dargestellt. Die Suche und Prüfung von Alternativen für einen neuen Standort „Jugendverkehrsschule“ erfolgte insbesondere unter den Gesichtspunkten der Flächenverfügbarkeit und des möglichen Flächenzugriffs sowie der Eignung hinsichtlich Flächenzuschnitt. Wichtiges Standortkriterium ist die gute verkehrliche Erreichbarkeit aus dem ganzen Landkreis insbesondere im Hinblick auf eine Anfahrt mit Schülerbussen. Der durch die Verwaltungen des Landkreises und der Stadt Emmendingen vorabgestimmte geplante Standort im Ortsteil Wasser in der direkten Nachbarschaft zur Esther-Weber-Schule erfüllt die geforderten Rahmenbedingungen. Die Flächen am Siedlungsrand sind gut zu erreichen. Die Erschließung der Flächen kann zeitnah sichergestellt werden. Die Nutzung ist keinen Störungen ausgesetzt und verursacht keine Störungen. Entsprechend einer vorläufigen Prüfung stehen der Planung keine grundsätzlichen Belange einer Umweltprüfung entgegen. Durch die Umsetzung möglicher Vermeidungsmaßnahmen sollen Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden.

### Inhalt der Änderung

Der festgestellte Flächennutzungsplan stellt das Flst.Nr. 477 als landwirtschaftliche Fläche dar. Es wird auf die Wasserschutzgebietszone 2 verwiesen. Die Flst.Nrn. 478 und 479 sind als Sonderbaufläche „Heimsonderschule“ dargestellt. Für die geplanten Flächen der Jugendverkehrsschule ist eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ vorgesehen. Die genaue Abgrenzung der geplanten Nutzung „Jugendverkehrsschule“ wird im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Planung konkretisiert. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,3 ha.

### Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Es sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten. Die Unterlagen des festgestellten Flächennutzungsplans 2020 enthalten zu den Umweltaspekten bereits Aussagen, die im Steckbrief „Heimsonderschule“ und der Checkliste „Klimaanpassung und -schutz“ dargestellt sind. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für die punktuelle Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan „Jugendverkehrsschule“ wird ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein „Scoping“ durchgeführt.

Städtebauliche Kennziffern

Flächennutzungsplan

Bestand:

Fläche für die Landwirtschaft, Flst.Nr. 477 0,59 ha

Sonderbaufläche Heimsonderschule, Flst.Nrn. 478, 479 0,57 ha

Gemeinbedarfsfläche „Schule“, Straße „In der Kolhlgrube“

Planung (punktuelle Änderung):

Gemeinbedarfsfläche „Schule“ 1,3 ha

Geltungsbereich ca. 1,3 ha

Historie

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch: keine

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch: keine

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit

(Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)

Mit der Standortverlagerung der Jugendverkehrsschule erfolgt eine Entwicklung in den Außenbereich. Bezogen auf die Projektplanung sind insbesondere Umweltbelange zu betrachten (Artenschutz, Grundwasserschutz). Im Rahmen der weiteren Beteiligung zum Verfahren sowie der fachplanerischen Bearbeitung der relevanten umweltbezogenen Themen werden soziale und ökologische Inhalte eingebracht, aufgearbeitet und fließen in die weiteren Entscheidungsprozesse der Planung ein.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Übersichtsplan Bebauungsplan „Jugendverkehrsschule“ und punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans
2. Bestehende und zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan
3. Luftbild Plangebiet
4. Steckbrief Sonderbaufläche Heimsonderschule E7, festgestellter FNP 2020
5. Checkliste Klimaanpassung und -schutz

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Emmendingen.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat beauftragt, im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen folgende Beschlussfassung herbeizuführen:**

**Der Gemeinsame Ausschuss für die VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen beschließt:**

- 1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Jugendverkehrsschule“ auf der Gemarkung Emmendingen-Wasser wird der Flächennutzungsplan geändert. Die Darstellungen landwirtschaftliche Fläche und Sonderbaufläche „Heimsonderschule“ werden in die Darstellung Gemeinbedarfsfläche „Schule“ umgewandelt.**
- 2. Das von der Planung erfasste Gebiet ist auf dem Übersichtsplan vom 6. September 2023 durch die schwarze Umrandung gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.**



**Wasserversorgung Teningen,**  
**Strukturgutachten**  
**Vorlage: 344/2024**

Die Gemeinde Teningen hat das Ingenieurbüro Wald & Corbe mit der Erarbeitung eines Wasserversorgungs-Strukturgutachtens beauftragt. Die Erstellung des Strukturgutachtens wird gefördert nach den Förderrichtlinien „Wasserwirtschaft 2015“ (FrWw 2015). Mit Zuwendungsbescheid vom 10. August 2022 erfolgte die Förderzusage mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Ziel des Strukturgutachtens ist es, die bestehenden Versorgungsverhältnisse (Ist-Zustand) detailliert zu untersuchen, den Handlungsbedarf zu benennen, Lösungsvarianten auszuarbeiten und damit die Voraussetzungen und Entscheidungsgrundlagen für eine gezielte Entwicklung der Wasserversorgungsstrukturen für die nächsten 25 Jahre zu erhalten.

Schwerpunktmäßig werden in diesem Strukturgutachten folgende Punkte genauer betrachtet:

- Wassermenge, Wasserqualität und Ressourcenschutz;
- Versorgungssicherheit;
- Nutzung der ortsnahen Wasservorkommen (§ 50 Abs. 2 WHG);
- Wirtschaftlichkeit/Betriebsoptimierung;
- Ersatzwasserversorgung (2. Standbein), ggf. durch überörtlichen Versorger.

Das Strukturgutachten (Vorabzug) wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und durch Herrn Bischler vom Ingenieurbüro Wald & Corbe ausführlich mittels einer PowerPoint-Präsentation erläutert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die durch das Strukturgutachten empfohlenen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen müssen hinsichtlich der Kostenqualität in weiteren Planungsschritten präzisiert werden. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen erfordert die gesonderte Beratung und Beschlussfassung in den Gemeindegremien. Über die Bereitstellung der finanziellen Mittel ist zu gegebenem Zeitpunkt in den Haushaltsberatungen zu entscheiden.

Eine grobe Kosteneinschätzung der verschiedenen Varianten zur nachhaltigen Deckung der Wasserversorgungssicherheit ist wie folgt dargestellt:

**Tabelle 8-2** Wertungsmatrix der Variantenuntersuchung mit Kosteneinschätzung

Variante	Beschreibung	Wasser-speicherung	Versorgungs-sicherheit	Wasser-dargebot	Ersatz-wasser-versorgung	Nutzung Eigenwasser	Laufende Kosten netto*	Kosten netto*
1	Anschluss an ZV Mauracherberg (Variante 1a) inkl. Bau einer redundanten Zubringerleitung zwischen WW Allmend und ehemaligem WW Bannlache	+	++	++	+	0	1.535.000,- €	rd. 5.300.000,- € **
2	Wasserbezug aus Emmendingen	0	+	0	0	0	1.188.000,- €	rd. 25.000,- €
3	Neubau Tiefbrunnen und Sanierung WW Bannlache	++	++	++	++	++	1.539.000,- €	rd. 6.140.000,- €
4	Neubau eines Tiefbrunnens und zusätzliches Wasserspeichervolumen am WW Allmend inkl. Bau einer redundanten Zubringerleitung zwischen WW Allmend und ehemaligem WW Bannlache	++	+	+	0	0	1.367.000,- €	rd. 4.830.000,- € **
5	Variante 1a, 2 und 4 kombiniert mit Erweiterung Wasserspeichervolumen am HB Köndringen	++	++	++	+	0	1.674.000,- €	rd. 9.285.000,- € **/****

0 keine Änderung, + leichte Verbesserung, ++ Verbesserung

\*Baukosten (netto) inkl. Baunebenkosten (Kosteneinschätzung im Sinne einer Voruntersuchung/Bedarfsanalyse). In den laufenden Kosten wurden Fixkosten und die Kosten des WW Allmend eingerechnet.

\*\*Kosten inkl. Neubau einer redundanten Zubringerleitung zwischen Wasserwerk Allmend und ehemaligem Wasserwerk Bannlache

\*\*\* Kosten inkl. Leitungsneubau der Zubringerleitung zum HB Köndringen

Die finanziellen Aufwendungen bewegen sich je nach Variante zwischen ca. 3,3 Mio. bis 10 Mio. Euro.

Im Rahmen der Aussprache wurden seitens der Gremienmitglieder folgende Punkte angesprochen bzw. angeregt:

- erforderliche Investitionen in die Wasserversorgung;
- Wasserentnahmemenge Teningen und Emmendingen;
- alte Brunnen zur Nutzung für Landwirtschaft, Gartenbau, Winzer (sog. „B-Wasser“)

Die Frage von Bürgermeister Hagenacker, ob mit der heutigen Darstellung die wesentlichen Kernfragen des Antrags der Freien-Wähler-Fraktion zum Thema „Wasser“ vom Juli 2023 beantwortet wären, bejahte Gemeinderat Schmidt.

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

## 14.

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung);

### Neufassung des Gebührenverzeichnisses

### Vorlage: 366/2024

#### Bauordnungs-/Bauplanungsrecht

- a) Bislang wurden Gebühren erhoben für die Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen und der Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren. Durch die Änderung der Landesbauordnung fallen diese Gebühren zukünftig nicht mehr an; diese Leistung wird vom Landratsamt erbracht.

- b) Es ist vorgesehen, künftig bei Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Gebühren zu erheben für die eigenständig erbrachten Leistungen der Verwaltung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Sitzungsvorlagen, Verfahrenssteuerung, Abstimmung mit den Beteiligten usw.). Diese sollen sich auf 15 % der Gesamtplanungskosten des jeweiligen Verfahrens belaufen. Die Übernahme der Verwaltungsgebühren wird mit Abschluss der Kostenübernahmeerklärung nach Vorliegen der einzelnen Angebote mit dem Vorhabenträger vereinbart.  
Vorteile: keine stundengenaue Abrechnung notwendig, transparente Handhabung, einfache Abrechnung, Differenzierung aufgrund der Größe des Gebietes bzw. des überplanten Bereiches.
- c) Die Verwaltung erhebt künftig Gebühren für Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis und über Erschließungsbeiträge. Gerechnet wird mit einem Zeitaufwand von 20 Minuten je Auskunft. Der Pauschalsatz der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen beträgt 67 EUR für den mittleren Dienst und 77 EUR für den gehobenen Dienst. Ausgehend davon wären das je Auskunft 25,67 EUR (gehobener Dienst) bzw. 22,33 EUR (mittlerer Dienst). Vorgeschlagen wird daher eine Gebühr in Höhe von 22 EUR je Auskunft.
- d) Gebühren für Kopien von Baugenehmigungen werden bisher bereits nach der geltenden Satzung erhoben, sollen jedoch zur besseren Übersicht separat dargestellt werden.

#### Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln

Durch den Wegfall des Grundbuchamtes kann dies nur noch bei einem Notar erfolgen. Die bislang hierfür vorgesehene Gebühr kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

#### Eheschließungen

Die Gebühren des Personenstandswesens sind in der Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStG-DVO) festgelegt. Dies beinhaltet u.a. die Anmeldung von Eheschließungen, Personenstandsunterlagen usw.

Weitere Gebühren aufgrund des erhöhten Aufwandes für die Nutzung von anderen Räumlichkeiten anstelle des Trauzimmers legt die Gemeinde selbst fest. Derzeit liegen diese einheitlich bei 100 EUR (Zehntscheuer, Bürgersaal Teningen, Bürgersaal Köndringen, Bürgersaal Nimburg, Bürgersaal Heimbach, Trauzimmer Heimbach).

Insbesondere bei Trauungen im Bürgersaal des Rathauses Teningen ist der Aufwand durch die bisherige Gebühr jedoch nicht gedeckt. Aufgrund der neu kalkulierten Kosten schlägt die Verwaltung vor, künftig die Gebühr bei Trauungen im Bürgersaal Teningen auf 210 EUR festzusetzen. Für die übrigen Räumlichkeiten außerhalb des Trauzimmers verbleibt es bei 100 EUR.

#### Freilufttrauungen

Im Zuge der Neukalkulation der Kosten für den Bürgersaal wurden auch die Gebühren für Freilufttrauungen betrachtet und neu kalkuliert. Auch hier zeigt sich, dass die bisher erhobenen Gebühren in Höhe von 350 EUR nicht den tatsächlichen Aufwand

decken (u.a. Personal- und Fahrzeugkosten des Bauhofs für die Vorbereitung der Fläche und Auf-/Abbau von Pavillon, Stühlen usw.). Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühr für Freilufttrauungen auf 530 EUR festzusetzen.

Die Umfrage bei Gemeinden im Umland zu Freilufttrauungen ergab ähnliche Gebührensätze.

Unverändert bleiben die Gebühr für eventuelle Toilettennutzung (Burgruine Landeck, Heimatmuseum Menton) und die Gebühr für außerhalb der Zeiten für Freilufttrauungen (1. November bis 31. März).

### Melderecht

Nach § 10 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) in Verbindung mit § 14 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung (KomWO) sind Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit kostenfrei zu erteilen (Kommunalwahlen). Es macht Sinn, diese Regelung auch bei anderen Wahlen anzuwenden, zumal es sich hierbei um Einzelfälle handelt. Deshalb kann die bislang hierfür vorgesehene Gebühr ersatzlos gestrichen werden.

Für Bescheinigungen der Meldebehörde (Nr. 15.3) wird eine Gebühr in Höhe von 10 EUR je Bescheinigung angesetzt. Bisher war zusätzlich geregelt, dass bei mehreren gleichlautenden und gleichzeitig beantragten Bescheinigungen sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte ermäßigt. Bei mehreren gleichlautenden Bescheinigungen ist für jede Bescheinigung der nahezu gleiche Verwaltungsaufwand notwendig. Außerdem bestand die Nachfrage nach mehreren gleichlautenden Bescheinigungen bislang nicht. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Passus zu streichen.

### Kassenwesen

Seit dem Jahr 2019 wurden bei den manuell erstellten Schreiben an die Schuldner zur Ankündigung der Zwangsvollstreckung pauschal 5 EUR Verwaltungskosten zur Abdeckung des Aufwands erhoben. Dies erscheint nicht mehr zeitgemäß. Um die zusätzlichen Kosten angemessen zu decken, wird vorgeschlagen, eine entsprechend gestaffelte Gebühr zu erheben auf Grundlage der Hauptforderung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neukalkulation der Gebühren sind geringe, nicht bezifferbare Mehreinnahmen zu erwarten.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

### **Folgendes beschlossen:**

**Die erläuterten Gebühren werden entsprechend angepasst bzw. neu festgesetzt. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) wird geändert und somit das Gebührenverzeichnis neu gefasst wie folgt:**

**Satzung**  
**über die Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

*Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 9. April 2024 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1**

*Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. April 2021 wird wie folgt geändert:*

*Das Gebührenverzeichnis (Anlage der Verwaltungsgebührensatzung) wird entsprechend der Anlage dieser Änderungssatzung neu gefasst.*

**§ 2**

*Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.*

*Teningen, den 9. April 2024*

*Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister*

**Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

## Gebührenverzeichnis – Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

<b>Ifd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Ablehnung bzw. Rücknahme eines Antrages</b> usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 6 €
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
<b>2</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3 bis 2.500 €
<b>3</b>	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	6 bis 3.300 €
<b>4</b>	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3 bis 200 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	gebührenfrei
<b>5</b>	<b>Bauordnungs-/Bauplanungsrecht</b>	
5.1	Vorhabenbezogene Bebauungspläne Die Verwaltung erhebt Gebühren für die eigenständig erbrachten Leistungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Sitzungsvorlagen, Verfahrenssteuerung, Abstimmung mit Beteiligten etc.). Diese belaufen sich auf 15 % der Gesamtplanungskosten des jeweiligen Verfahrens. Die Übernahme der Verwaltungsgebühren wird mit Abschluss der Kostenübernahmeerklärung nach Vorliegen der einzelnen Angebote mit dem Vorhabenträger vereinbart.	15 % der Gesamtplanungskosten
5.2	Auskünfte über Baulasten und zu den Anliegerbeiträgen	je 22 €
5.3	Kopien der Baugenehmigungen (digital); in Papierform: zuzüglich Zuschlag pro Seite nach derzeitiger Satzung	30 € je Genehmigung
<b>6</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	6 bis 950 €
<b>7</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b>	
7.1	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift pro Beglaubigung/Bestätigung	3 bis 100 €, mindestens 3 €
7.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 17) hinzu.	
<b>8</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3 bis 100 €
8.2	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen	25 €
8.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>9</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	30 €
9.2	Bestattungsgenehmigung (§ 34 Abs. 2 BestattG)	50 €
9.3	Bestätigung für Urnenbeisetzung (§ 22 Abs. 4 BestattVO)	15 €

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>10</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 bis 50 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3 Uhr bis 24 Uhr verboten sind	25 bis 100 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 200 €
<b>11</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5 €
11.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
<b>12</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.</b>	6 bis 900 €
<b>13</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
<b>14</b>	<b>Standesamt</b>	
14.1	Kirchenaustritt je Person	50 €
14.2	Eheschließungen außerhalb des Trauzimmers im Rathaus Teningen:	
14.2.1	Zehntscheuer, Bürgersaal Köndringen, Bürgersaal Nimburg, Bürgersaal Heimbach, Trauzimmer Heimbach	100 €
14.2.2	Bürgersaal Teningen	210 €
14.3	Freilufttrauungen	
14.3.1	Pavillon, Stühle, Tisch, Aufbau Bauhof	530 €
14.3.2	Toilettennutzung (bei der Burgruine Landeck und im Heimatmuseum Menton)	50 €
14.3.3	Außerhalb der Zeiten für Freilufttrauungen (1. November bis 31. März)	200 €
<b>15</b>	<b>Melderecht</b>	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz - BMG)	10 €
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15 €
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 47 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2 €
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 bis 2.500 €
15.2	Datenübermittlung	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 bis 2.500 €

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
15.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10 €
15.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500 €
15.5	Gebührenfrei sind	
15.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
15.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
15.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 und 14 BMG)	
<b>16</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
16.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	10 bis 400 €
16.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 16.1, mindestens 6 €
<b>17</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
17.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
17.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind;	6,50 €
17.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind.	11,50 €
17.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,50 €
17.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
17.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	0,50 €
17.2.2	bei einem größeren Format je Seite	0,70 €
17.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,65 bis 3,00 €
<b>18</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	25 €
<b>19</b>	<b>Grundstücksentwässerungsanlage</b> Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen bei einer Bausumme	
19.1	bis 100.000 €	50 €
19.2	bis 250.000 €	100 €
19.3	bis 500.000 €	200 €
19.4	bis 1 Mio. €	400 €
19.5	über 1 Mio. €	800 €
<b>20</b>	<b>Vorkaufsrecht</b> Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	50 €

<b>Ifd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>21</b>	<b>Zurücknahme eines Antrages</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 6 €
<b>22</b>	<b>Gewerbeangelegenheiten</b>	
22.1	Bescheinigung nach §§ 14, 15 GewO über die An-, Um- oder Abmeldungen sowie Meldungen über Erweiterungen eines bestehenden Gewerbes	25 €
22.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10 €
22.3	Geeignetheitsbescheinigung gem. § 33c Abs. 3 GewO	50 €
<b>23</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
23.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	30 bis 500 €
23.2	Sperrungen gem. § 54 NatSchG	30 bis 500 €
<b>24</b>	<b>Umweltinformationen</b> Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand	10 bis 250 €
<b>25</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
25.1	Gestattungen zum vorübergehenden Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft gem. § 12 GastG bis zu vier Tagen	
25.1.1	bis 350 m <sup>2</sup> Fläche	1. Tag: 30 € 2. bis 4. Tag: 20 €
25.1.2	über 350 m <sup>2</sup> Fläche	1. Tag: 40 € 2. bis 4. Tag: 30 €
25.2	Einzelgenehmigung für die Verkürzung der Sperrzeit nach Dauer der Veranstaltung und Größe des Lokals	
25.2.1	bis 350 m <sup>2</sup>	um 1 Std. 40 € um 2 Std. 50 € um 3 Std. 60 €
25.2.2	über 350 m <sup>2</sup>	um 1 Std. 60 € um 2 Std. 70 € um 3 Std. 80 €
<b>26</b>	<b>Wasserrecht</b>	
26.1	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	50 bis 100 €
26.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Genehmigung eines Schlagbrunnens für die Gartenbewässerung	35 bis 50 €
26.3	Bearbeitungsgebühr für die Genehmigung zur Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage, deren Brauchwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird; Befreiung vom Benutzungszwang der Wasserversorgung	100 bis 200 €
<b>27</b>	<b>Kassenwesen</b> Ankündigung der Zwangsvollstreckung bei einer Hauptforderung	
27.1	bis 99 €	5 €
27.2	100 bis 499 €	10 €
27.3	500 bis 999 €	15 €
27.4	ab 1.000 €	25 €

Gemeinderat Dr. Schalk war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

**Freizeitbad Teningen;**  
**Erhöhung der Eintrittspreise**  
**Vorlage: 384/2024**

Die Sport- und Freizeitmanagement GmbH ist seit der Badesaison 1999 Pächter und Betreiber des Teninger Freizeitbades.

Die Geschäftsführung teilte mit, dass u.a. aufgrund erhöhter Betriebskosten eine Anpassung der Eintrittspreise unumgänglich sei. Beabsichtigt ist jedoch lediglich eine minimale Erhöhung der Einzeleintritte.

Die letzte Erhöhung fand nach der Anpassung 2019 zur Freibadsaison 2021 statt.

Gemäß § 14 des Überlassungs- und Nutzungsvertrags mit dem Badbetreiber bedarf jede Änderung der Preisstruktur der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange des Betreibers versagt werden.

Folgende neue Eintrittspreise für Einzeleintritt hat der Badbetreiber der Verwaltung vorgelegt:

<b>Eintrittspreise in EUR</b>	<b>bisher</b>	<b>neu</b>
<b>Einzeleintritt:</b>		
Erwachsene	3,80	4,00
Kinder / Ermäßigte	2,70	3,00

Die weiteren Eintrittspreise (Familien-, 10er- und Jahreskarten) bleiben unverändert.

Für die Verwaltung ist die vorgelegte neue Preisstruktur schlüssig und begründet.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>7</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Den neuen Eintrittspreisen für Einzeleintritt für das Freizeitbad Teningen ab der Badesaison 2024 wird zugestimmt wie folgt:**

<b>Eintrittspreise in EUR ab Badesaison 2024</b>	
<b>Einzeleintritt:</b>	
Erwachsene	4,00
Kinder / Ermäßigte	3,00

16.

**Annahme von Spenden**

**Vorlage: 376/2024**

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zweck lt. Spendenverzeichnis	Tag der Zuwendung	Betrag in EUR
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abteilung Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	28.02.2024	471,51

**Der Gemeinderat hat mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.**

17.

**Bauanträge**

**Vorlage: 362/2024**

**Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:**

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Aufrichten einer Dachgaube auf vorhandenes Wohnhaus, Flst.Nr. 4323, Beethovenstraße 3, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
2	Anbau Wiederkehr an bestehendes Wohnhaus, Flst.Nr. 790/1, Im Klettenacker 14, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Errichtung einer Dachgaube wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
3	Aufbau von zwei Dachgauben, Flst.Nr. 633, Bahlinger Straße 44, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
4	Errichtung einer Sichtschutzanlage mit 1,80 m Höhe, Flst.Nr. 3581, Lilienweg 7, Ortsteil Nimburg; Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Höhe der Sichtschutzanlage wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
<i>Das Einvernehmen ist nicht erforderlich, da Kenntnisgabeverfahren:</i>		
5	Wohnraumerweiterung des bestehenden Wohnhauses durch Umbau und Anbau, Flst.Nr. 3780/3, Breisacher Straße 23, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.

## 18.

### **Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Ein Besucher erkundigte sich, warum der Antrag auf Einrichtung eines neuen Naturkindergartens in Köndringen nicht in der heutigen Sitzung behandelt wurde.

*Antwort des Bürgermeisters:*

Eine Behandlung war aufgrund der bereits abgelaufenen Ladungsfrist nicht möglich; es wird eine entsprechende Mitteilung an den Antragsteller erfolgen.

Ein weiterer Besucher fragte nach, bis wann mit den Ausbesserungsarbeiten auf dem Parkplatz des Nimburger Baggersees zu rechnen wäre („Schlaglöcher“).

*Antwort des Bürgermeisters:*

Bis zum Beginn der Badesaison werden die Arbeiten erledigt sein.

## 19.

### **Anfragen und Bekanntgaben**

- a) Die vorgesehenen Bauarbeiten zum Ausbau der Hauptleitungen der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH im Oberdorf und die damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen (Sperrung von Straßen und Kreuzungen, teils parallel) wurden durch Ortsbaumeister Kaltenbach vorgestellt. Es erfolgt noch eine Bekanntmachung im Amtsblatt.
- b) Ebenso wurde bekanntgegeben, dass das beschädigte Brückengeländer an der La-Ravoire-Brücke bis in etwa drei Wochen wiederhergestellt sein werde.
- c) Gemeinderat Schmidt bemängelte die fehlende Information zu den unterschiedlichen Baustelleneinrichtungen beim Flüchtlingswohnheim im Oberdorf.
- d) Des Weiteren bat Gemeinderat Schmidt, identische Anlagen zu Sitzungsvorlagen für Ausschüsse und Gemeinderat nicht doppelt auszuhändigen (z.B. Gutachten), u.a. um Papier einzusparen.
- d) Mit Bezug auf in heutiger Sitzung mehrfach angesprochene Kommunikationsdefizite sprach Gemeinderat Fischer auch anscheinende Kommunikationsprobleme hinsichtlich des Neubaus des Kindergartens im Ortsteil Nimburg an, da zwischenzeitlich eine E-Mail mehrerer verärgelter Eltern vorläge.  
Bürgermeister Hagenacker betonte, dass eine klare Kommunikation mit der Kindergartenleitung erfolgte, wonach der Kindergarten erst bezogen werde, wenn das

Außengelände fertiggestellt ist. Aufgrund diverser Bauverzögerungen kann aktuell kein Bezugstermin genannt werden. Eine Elterninformation wird noch erfolgen.

- e) Gemeinderat Kopfmann erkundigte sich nach den Chancen für die eventuelle neue Kindertageseinrichtung in Köndringen.
- f) Gemeinderat Kefer wollte wissen, ob und wann die abgebrannte Jägerackerhütte im Wald wiederaufgebaut werde. Der Bürgermeister antwortete, dass der Auftrag erteilt wurde.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: